

landstrecken ist das Motorrad jedoch dem Pkw deutlich überlegen und kann deshalb nur mit einem Motorrad observiert werden.

## 6 Dokumentation

Entscheidend für den Erfolg einer Observation ist nicht nur die Güte der unmittelbaren operativen Maßnahmen, sondern auch die Qualität der anschließenden Dokumentation. Ein Qualitätsabfall in der Dokumentation mindert auch den Wert der eigentlichen Observation.

Ein Negativbeispiel für einen „**Observationsbericht**“ beschäftigte sogar die Richter des Landgerichtes Bielefeld. Ein Mindener Bürger beauftragte ein Detektivbüro, weil er wissen wollte, ob seine von ihm getrennt lebende Ehefrau bislang bestrittene Einkünfte hat, denn das hätte seine Unterhaltspflicht gemindert. Für 7336 Mark (avisiert waren 6000 Mark) wurden von dem Detektivbüro folgende Leistungen erbracht:

- Fünf Tage Observation à 800 DM,
- zwanzig Tage Stichproben-Observation à 78,50 DM,
- zuzüglich Fahrtkosten für 1358 Kilometer.

Der Observationsbericht bestand aber nur aus einem Blatt. Mehr als die Hälfte nahm der Briefkopf ein.

„Nach unseren Ermittlungen“, hieß es in dem 17 Zeilen umfassenden Bericht, „hat die ZP (Zielperson) eine Berufstätigkeit weder entgeltlich noch ohne Arbeitsentgelt ausgeübt“. Außerdem wurde mitgeteilt, dass die ZP mit dem Inhaber eines Mindener Gastronomiebetriebes und einer Yachtschule befreundet ist und dass sie die Volkshochschule besucht. Es sei aber nicht ausgeschlossen, dass die ZP eine Arbeit aufnehmen werde, wenn sie von ihrem Mann nicht mehr beobachtet würde. Der Detektiv bedauerte außerordentlich, „kein besseres Ergebnis unserer Ermittlungen geben zu können“.

Der Auftraggeber klagte – mit Erfolg. Den Observationsbericht hielten die Richter des Amtsgerichtes Minden für „völlig nichtssagend und völlig unzureichend“. Die Berufung des Detektivs ging ins Leere. „Ohne einen detaillierten Tätigkeitsbericht ist die Leistung nicht erbracht“, wurde im 2. Rechtszug geurteilt. Der Detektiv musste das Geld in voller Höhe zurückzahlen.

(Entscheidung des LG Bielefeld vom 14. 7. 1994, Az.: 22 S 36/94, mitgeteilt von Andreas Heim, Berlin).

Ein wirklicher Observationsbericht muss mit folgenden Angaben versehen werden. Im oberen Teil muss der Name des Observierten, zur Sicherheit mit allen weiteren bekannten Personalien, genannt werden. Dann folgen Angaben zum Observationsbeginn und Observationsende und zur Anzahl der eingesetzten Kräfte. Der anschließende Ergebnisbericht sollte in vier Spalten unterteilt werden:

- Zeit,
- Ort und Sachverhalt,
- Beurteilungen,
- Überprüfungsvermerke.

Da diese relativ vielen Unterteilungen einen Bericht unübersichtlich machen können, wird die Verwendung von DIN-A4 quer (lange Seite oben) empfohlen. Bei Folgeseiten (Seiten 2, 3, 4 ...) ist die jeweilige Seitenzahl und die Anzahl der noch folgenden Seiten (zum Beispiel 02/11 = Seite 2 von insgesamt 11) und ein Betreff (Observation Heinz Z.) zu vermerken. Zur größeren Übersichtlichkeit können auch die Spalten 3 und 4 zu einer zusammengefasst werden. Es muss dann allerdings deutlich gemacht werden, was Beurteilung und was Überprüfungsvermerk ist.

Jede Art von Zeitangabe muss immer in der Zeitspalte stehen. Der Begriff „Uhr“ oder „Uhrzeit“ sollte darüber stehen, damit er nicht ständig wiederholt werden muss.

Beispiel:

16.14 Heinz Z. verlässt seine Wohnung. Um

16.15 betritt er die Postfiliale in A-Stadt, X-Straße 21, die er um

16.31 verlässt. Er wird in der Postfiliale unter Kontrolle gehalten.

Dabei wurde um

16.24 ein Treff mit einer unbekanntem männlichen Person (folgt Beschreibung) festgestellt, der bis

16.30 andauerte.

In die Rubrik „Beurteilungen“ passen in diesem Zusammenhang Umstände des Treffs. Verhielten sich die Treffpartner wie Fremde oder wie gute Bekannte? Hat der Observant reine Vermutungen, muss er diese als solche